



Bearbeiter: Mag. Gerald Seitlinger
Tel.: 03532/2101-240
Fax: 03532/2101-550
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-9.0 Pe 10/2022

Bezug:

Murau, 10. Juni 2022

Ggst.: Caritas der Diözese Graz-Seckau
Pflegewohnhaus Neumarkt
8820 Neumarkt in der Steiermark, Grüner Weg 10
Bewilligung nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

hat bei der Bezirkshauptmannschaft Murau im Umfang der vorgelegten Projektunterlagen um die Bewilligung zum Betrieb eines Pflegeheimes nach den Bestimmungen des Stmk. Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77/2015 i.d.F. des LGBl. Nr. 117/2021, am Standort 8820 Neumarkt in der Steiermark, Grüner Weg 10, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG, i.d.g.F., und des § 15 des Stmk. Pflegeheimgesetzes 2003 i.d.g.F, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 28.06.2022,
mit Beginn um 10.00 Uhr,

mit Zusammentritt beim Pflegewohnhaus Neumarkt, 8820 Neumarkt in der Steiermark,
Grüner Weg 10, anberaunt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können

8850 Murau · Bahnhofviertel 7 · UID: ATU37001007

Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

Bankverbindung: IBAN: AT87 2081 5166 0000 2196, BIC: STSPAT2GXXX

Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

Sie erreichen uns mit den Steiermärkischen Landesbahnen (Bahn & Bus, Bahnhof Murau-Stolzalpe).

Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim hiesigen Amt, Bahnhofviertel 7, Haus A, Zimmer Nr. 103, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Allgemeiner Hinweis:

Die gegenständliche Kundmachung wird auf der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Murau angeschlagen und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murau (www.bh-murau.steiermark.at) verlautbart.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, die beiliegende öffentliche Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach der Verhandlung (versehen mit den Anschlagvermerken) der Bezirkshauptmannschaft Murau rückzuübermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bezirkshauptmann
i.V.:

(Mag. Gerald Seitlinger)

F.d.R.d.A.
(Siebenhofer)